

CA/PL 18/00

Orig.: deutsch

München, den 28.03.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 115, 117, 119, 120, 123, 124, 127, 128,
130

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Dokument wird vorgeschlagen, die genannten Artikel von Einzelheiten zu entlasten und diese in die Ausführungsordnung zu überführen.

I. EINFÜHRUNG

1. Die Gemeinsamen Vorschriften sind im siebten Teil des Übereinkommens geregelt. Mit den vorliegenden Revisionsvorschlägen sollen die Artikel 115, 117, 119, 120, 123, 124, 127, 128 und 130 EPÜ von Einzelheiten entlastet und diese in die Ausführungsordnung überführt werden.
2. Ferner sollen einige Vorschriften neu strukturiert oder redaktionell präzisiert werden. Der Anwendungsbereich von Artikel 124 EPÜ soll erweitert werden, um zu ermöglichen, daß das EPA die Vorlage von Recherchenberichten zu korrespondierenden nationalen Anmeldungen oder Angaben über den dem Anmelder bekannt gewordenen, relevanten Stand der Technik verlangen kann.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Geltende Fassung

Artikel 115

Einwendungen Dritter

- (1) Nach der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung kann jeder Dritte Einwendungen gegen die Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung erheben. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Dritte ist am Verfahren vor dem Europäischen Patentamt nicht beteiligt.
- (2) Die Einwendungen werden dem Anmelder oder Patentinhaber mitgeteilt, der dazu Stellung nehmen kann.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 115

Einwendungen Dritter

- [...] Nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung kann jeder Dritte **nach Maßgabe der Ausführungsordnung** Einwendungen gegen die Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung erheben. [...] Der Dritte ist am Verfahren vor dem Europäischen Patentamt nicht beteiligt.
- (2) ***Streichen***

Artikel 117
Beweisaufnahme

(1) In den Verfahren vor einer Prüfungsabteilung, einer Einspruchsabteilung, der Rechtsabteilung oder einer Beschwerdekammer sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Vernehmung der Beteiligten;
- b) Einholung von Auskünften;
- c) Vorlegung von Urkunden;
- d) Vernehmung von Zeugen;
- e) Begutachtung durch Sachverständige;
- f) Einnahme des Augenscheins;
- g) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid.

(2) Die Prüfungsabteilung, die Einspruchsabteilung und die Beschwerdekammer können eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.

(3) Hält das Europäische Patentamt die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird

- a) der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Europäischen Patentamt geladen oder
- b) das zuständige Gericht des Staats, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, nach Artikel 131 Absatz 2 ersucht, den Betroffenen zu vernehmen.

Artikel 117
Beweismittel und Beweisaufnahme

[...] Die Ausführungsordnung bestimmt die in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt zulässigen Beweismittel und regelt das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme.

(2) - (6) ***Streichen***

(4) Ein vor das Europäische Patentamt geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Europäischen Patentamt beantragen, daß er vor einem zuständigen Gericht in seinem Wohnsitzstaat vernommen wird. Nach Erhalt eines solchen Antrags oder in dem Fall, daß innerhalb der vom Europäischen Patentamt in der Ladung festgesetzten Frist keine Äußerung auf die Ladung erfolgt ist, kann das Europäische Patentamt nach Artikel 131 Absatz 2 das zuständige Gericht ersuchen, den Betroffenen zu vernehmen.

(5) Hält das Europäische Patentamt die erneute Vernehmung eines von ihm vernommenen Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form für zweckmäßig, so kann es das zuständige Gericht im Wohnsitzstaat des Betroffenen hierum ersuchen.

(6) Ersucht das Europäische Patentamt das zuständige Gericht um die Vernehmung, so kann es das Gericht ersuchen, die Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form vorzunehmen und es einem Mitglied des betreffenden Organs zu gestatten, der Vernehmung beizuwohnen und über das Gericht oder unmittelbar Fragen an die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Artikel 119
Zustellung

Das Europäische Patentamt stellt von Amts wegen alle Entscheidungen und Ladungen sowie die Bescheide und Mitteilungen zu, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die nach anderen Vorschriften des Übereinkommens zuzustellen sind oder für die der Präsident des Europäischen Patentamts die Zustellung vorgeschrieben hat. Die Zustellungen können, soweit dies außergewöhnliche Umstände erfordern, durch Vermittlung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten bewirkt werden.

Artikel 120
Fristen

In der Ausführungsordnung wird bestimmt:

- a) die Art der Berechnung der Fristen sowie die Voraussetzungen, unter denen Fristen verlängert werden können, wenn das Europäische Patentamt oder die in Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b genannten Behörden zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet sind oder Postsendungen am Sitz des Europäischen Patentamts oder der genannten Behörden nicht zugestellt werden oder die Postzustellung allgemein unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört ist;
- b) die Mindest- und die Höchstdauer der vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Fristen.

Artikel 119
Zustellung

[...] Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen des Europäischen Patentamts [...] werden nach Maßgabe der Ausführungsordnung zugestellt.

Artikel 120
Fristen

Die Ausführungsordnung bestimmt die in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt einzuhaltenden Fristen, ihre Dauer und Berechnung sowie die Rechtsfolgen bei Versäumung einer Frist.

Artikel 123
Änderungen

(1) Die Voraussetzungen, unter denen eine europäische Patentanmeldung oder ein europäisches Patent im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt geändert werden kann, sind in der Ausführungsordnung geregelt. In jedem Fall ist dem Anmelder zumindest einmal Gelegenheit zu geben, von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.

(2) Eine europäische Patentanmeldung und ein europäisches Patent dürfen nicht in der Weise geändert werden, daß ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

(3) Im Einspruchsverfahren dürfen die Patentansprüche des europäischen Patents nicht in der Weise geändert werden, daß der Schutzbereich erweitert wird.

Artikel 124
Angaben über nationale
Patentanmeldungen

(1) Die Prüfungsabteilung oder die Beschwerdekammer kann den Anmelder auffordern, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die Staaten anzugeben, in denen er nationale Patentanmeldungen für die Erfindung oder einen Teil der Erfindung, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist, eingereicht hat, und die Aktenzeichen der genannten Anmeldungen mitzuteilen.

Artikel 123
Änderungen

(1) [...] Eine europäische Patentanmeldung oder ein europäisches Patent **kann** in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt **nach Maßgabe der Ausführungsordnung** geändert werden [...].

(2) und (3): *unverändert*

Artikel 124
Angaben über nationale
Patentanmeldungen

[...] Das Europäische Patentamt kann [...] nach Maßgabe der Ausführungsordnung verlangen, daß der Anmelder ihm sachdienliche Angaben mitteilt über nationale Patentanmeldungen für [...] eine Erfindung [...], die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist, [...] und über Verfahren, die diese Anmeldungen und die darauf erteilten Patente betreffen.

(2) Unterläßt es der Anmelder, auf eine Aufforderung nach Absatz 1 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

Artikel 126

Beendigung von
Zahlungsverpflichtungen

.....

Artikel 127

Europäisches Patentregister

Das Europäische Patentamt führt ein Patentregister mit der Bezeichnung europäisches Patentregister, in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist. Vor der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt keine Eintragung in das Patentregister. Jedermann kann in das Patentregister Einsicht nehmen.

Artikel 128

Akteneinsicht

(1) Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen, die noch nicht veröffentlicht worden sind, wird nur mit Zustimmung des Anmelders gewährt.

(2) ***Streichen***

siehe CA/PL 8/00

Artikel 127

Europäisches Patentregister

Das Europäische Patentamt führt **nach Maßgabe der Ausführungsordnung** ein [...] Europäisches Patentregister, [...] **in das alle sachdienlichen Angaben über europäische Patentanmeldungen und Patente und die sie betreffenden Verfahren eingetragen werden.** Vor der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt keine Eintragung in das **Europäische** Patentregister. Jedermann kann in das **Europäische** Patentregister Einsicht nehmen.

Artikel 128

Akteneinsicht

(1)-(4) *Unverändert*

(2) Wer nachweist, daß der Anmelder sich ihm gegenüber auf seine europäische Patentanmeldung berufen hat, kann vor der Veröffentlichung dieser Anmeldung und ohne Zustimmung des Anmelders Akteneinsicht verlangen.

(3) Nach der Veröffentlichung einer europäischen Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 Absatz 1 eingereichten neuen europäischen Patentanmeldung kann jedermann Einsicht in die Akten der früheren Anmeldung ungeachtet deren Veröffentlichung und ohne Zustimmung des Anmelders verlangen.

(4) Nach der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung wird vorbehaltlich der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Beschränkungen auf Antrag Einsicht in die Akten der europäischen Patentanmeldung und des darauf erteilten europäischen Patents gewährt.

(5) Das Europäische Patentamt kann folgende Angaben bereits vor der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung Dritten gegenüber machen oder veröffentlichen:

- a) Nummer der europäischen Patentanmeldung;
- b) Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung und, wenn die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen worden ist, Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung;
- c) Name des Anmelders;
- d) Bezeichnung der Erfindung;
- e) die benannten Vertragsstaaten.

(5) Das Europäische Patentamt kann [...] **die in der Ausführungsordnung genannten** Angaben bereits vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung Dritten [...] **mitteilen** oder veröffentlichen.

a) - e) ***Streichen***

Artikel 129

Regelmäßig erscheinende
Veröffentlichungen

.....

Artikel 130

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Das Europäische Patentamt und vorbehaltlich der Anwendung der in Artikel 75 Absatz 2 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten übermitteln einander auf Ersuchen sachdienliche Angaben über die Einreichung europäischer oder nationaler Patentanmeldungen und über Verfahren, die diese Anmeldungen und die darauf erteilten Patente betreffen.

(2) Absatz 1 gilt nach Maßgabe von Arbeitsabkommen auch für die Übermittlung von Angaben zwischen dem Europäischen Patentamt und

- a) den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind,
- b) den zwischenstaatlichen Organisationen, die mit der Erteilung von Patenten beauftragt sind, und
- c) jeder anderen Organisation.

(3) Die Übermittlung von Angaben nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b unterliegt nicht den Beschränkungen des Artikels 128. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß die Übermittlung von Angaben nach Absatz 2 Buchstabe c den genannten Beschränkungen nicht

siehe CA/PL 19/98

Artikel 130

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Das Europäische Patentamt und [...] die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten übermitteln einander auf Ersuchen sachdienliche Angaben über [...] europäische oder nationale Patentanmeldungen **und Patente und [...] die sie betreffenden Verfahren [...], soweit nicht Vorschriften dieses Übereinkommens oder des nationalen Rechts dem entgegenstehen.**

(2) Absatz 1 gilt nach Maßgabe von Arbeitsabkommen auch für die Übermittlung von Angaben zwischen dem Europäischen Patentamt und

- a) den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz **anderer** Staaten [...]

b)-c) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

unterliegt, sofern die betreffende Organisation die übermittelten Angaben bis zur Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung vertraulich behandelt.

|
